

An
Österreichischer Gemeindebund
Löwelstrasse 6
1010 Wien

BMF - IV/9 (IV/9)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Mathias Themel, LL.M.
Telefon +43 1 51433 506126
e-Mail Christian.Themel@bmf.gv.at

GZ. 2020-0.185.625

Betreff: Gebührenbefreiung COVID- 19- Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Ausnahmesituation zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation werden die Behörden angehalten, von einer Einhebung und Festsetzung der festen Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 und Bundesverwaltungsabgaben gemäß Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 für Schriften und Amtshandlungen, die aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation anfallen, Abstand zu nehmen.

Erforderliche Maßnahmen sind insbesondere jene Maßnahmen, die in § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG angeführt werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass beispielsweise für Anträge betreffend Unterstützungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 keine Gebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 oder Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten sind. Die Befreiungsbestimmung soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden und soll sowohl zukünftige als auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren erfassen.

Auf der betreffenden Schrift ist der Vermerk „Keine Gebühren; COVID-19-Pandemie“ anzubringen. Ist die Anbringung des Vermerks nicht möglich, so hat die die Schrift ausstellende Stelle in ihren Unterlagen die entsprechende Abstandnahme von der Gebührenentrichtung festzuhalten.

17.03.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

(elektronisch gefertigt)